

BVGer D-4844/2013 vom 11. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4844_2013

FR: TAF D-4844/2013 du 11 février 2016

IT: TAF D-4844/2013 del 11 febbraio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) durch das BFM beziehungsweise das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung des Asylgesuchs, die Feststellung des BFM, die Beschwerdeführenden würden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, sowie die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 4

Mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 29. Januar 2016 ersuchten die Beschwerdeführenden um eine zweite Vernehmlassung der Vorinstanz. Nachdem eine ergänzende zweite Vernehmlassung schon am 2. Juni 2015 erfolgte wobei die erneuerte Länderpraxis des Bundesverwaltungsgerichts zu Syrien der Vorinstanz bereits bekannt war und die Beschwerdeführenden hierzu das Replikrecht erhielten, ist diesem Antrag nicht Folge zu leisten.

E. 5

Im vorliegenden Fall ist zunächst auf die mit der Beschwerdeschrift vorgebrachte Rüge einzugehen, der Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör sei in verschiedener Hinsicht verletzt worden.

E. 5.1.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird durch Art. 29-33 VwVG konkretisiert. Danach umfasst der Anspruch auf rechtliches Gehör als Teilaspekte einen Anspruch der Parteien auf vorgängige Anhörung durch die Behörde (Art. 30 und 30a VwVG), auf Anhörung in Bezug auf erhebliche Vorbringen einer Gegenpartei (Art. 31 VwVG), auf Prüfung eigener erheblicher Vorbringen durch die Behörde (Art. 32 VwVG) sowie auf Abnahme der angebotenen und tauglichen Beweise durch die Behörde (Art. 33 VwVG). Antworten auf die Frage, welche spezifischen Teilgehalte der Anspruch des rechtlichen Gehörs im Einzelnen umfasse, können sich darüber hinaus auch unmittelbar aus dem übergeordneten Verfassungsrecht in Gestalt von Art. 29 Abs. 2 BV ergeben.

E. 5.1.2

Der mit Grundrechtsqualität ausgestattete Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien (vgl. aus der Literatur etwa Michele Albertini, *Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates*, Bern 2000, S. 202 ff.; Andreas Auer/Giorgio Malinverni/Michel Hottelier, *Droit constitutionnel suisse. Vol. II. Les droits fondamentaux*, 2. Aufl., Bern 2006, S. 606 ff.; Benoit Bovay, *Procédure administrative*, 2. Aufl., Bern 2015, S. 249 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, S. 384 ff.; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, S. 70 ff., 171 ff.; Jörg Paul Müller/Markus Schefer, *Grundrechte in der Schweiz*, 4. Aufl., Bern 2008, S. 846 ff.). Zunächst - und für die Prozessparteien regelmässig im Vordergrund stehend - gehört dazu das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes sichert. Unerlässliches Gegenstück der Mitwirkungsrechte der Parteien bildet ausserdem als weiterer Teilgehalt des rechtlichen Gehörs die Pflicht der Behörden, die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen; daraus folgt schliesslich auch die in Art. 35 Abs. 1 VwVG gesetzlich niedergelegte grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen (BGE 123 I 31 E. 2c; vgl. etwa Auer/Malinverni/Hottelier, a.a.O., S. 611 ff.; Reinhold Hotz, *St. Galler Kommentar zu Art. 29 BV*, Rz. 34 ff.).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden machen durch ihren Rechtsvertreter zum einen geltend, das rechtliche Gehör sei dadurch verletzt worden, dass im Zusammenhang mit der Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs durch die Vorinstanz nicht alle entscheidwesentlichen Elemente genannt beziehungsweise berücksichtigt worden seien. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Punkt des Vollzugs der Wegweisung, wie zuvor (E. 3) erwähnt, durch die Beschwerdeführenden gar nicht angefochten wurde und somit nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist. Insofern kommt der Frage, aus welchen Gründen die Vorinstanz auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen hat, offensichtlich auch keine Entscheidelevanz zu. Entsprechend ist aber auch

nicht zu beurteilen, ob die Vorinstanz hinsichtlich einer Frage, die ausserhalb des Verfahrensgegenstands liegt, eine Gehörsverletzung begangen hat.

E. 5.3

Weiter wird vorgebracht, der Anspruch auf das rechtliche Gehör sei verletzt worden, indem in der angefochtenen Verfügung verschiedene Elemente des in den durchgeführten Befragungen erhobenen Sachverhalts nicht erwähnt worden seien. Diesbezüglich ist zwar festzuhalten, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Jedoch muss sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern darf sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b). Es ist denn auch festzustellen, dass in der angefochtenen Verfügung die wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführenden in Bezug auf ihre Asylgründe aufgeführt und auch, soweit dies als angezeigt erscheint, bei der Begründung des Entscheids berücksichtigt worden sind. Der blosser Umstand, dass die Vorinstanz nicht jedes einzelne Detail der Asylvorbringen in der Verfügung festgehalten und in ihrer Begründung erwähnt hat, ist nicht als Verletzung des rechtlichen Gehörs zu werten.

E. 5.4

Ferner wird mit der Beschwerdeschrift geltend gemacht, das rechtliche Gehör sei dadurch verletzt worden, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung damit argumentiert habe, die Beschwerdeführenden hätten anlässlich ihrer jeweiligen Befragungen voneinander abweichende Angaben in Bezug auf die genauen Umstände der behaupteten Suche von Angehörigen des militärischen Geheimdiensts nach dem Beschwerdeführer im Haus der Familie gemacht. Dabei, so die Rüge der Beschwerdeführenden, hätte ihnen bezüglich eines entsprechenden Widerspruchs zwischen ihren Aussagen durch die Vorinstanz das rechtliche Gehör erteilt werden müssen. Diesbezüglich ist den Beschwerdeführenden insofern zuzustimmen, als ihnen hinsichtlich der Divergenzen zwischen ihren Aussagen durch das BFM unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs tatsächlich eine Gelegenheit zur Stellungnahme hätte gegeben werden müssen. Die Vorinstanz hat sich zu dieser Rüge im Rahmen der Vernehmlassung vom 11. Oktober 2013 im Wesentlichen dahingehend geäussert, sie habe bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Rekrutierung des Beschwerdeführers zum Reservedienst in der syrischen Armee in erster Linie darauf abgestellt, dass die Aussagen des Genannten selbst gravierende interne Widersprüche aufgewiesen hätten und nur sehr schwach detailliert gewesen seien. In der Tat ist festzustellen, dass die Abweichungen zwischen den Angaben des Beschwerdeführers und jenen der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung erst an zweiter Stelle genannt werden, nachdem zuvor ausführlich auf die internen Widersprüche der Aussagen des Beschwerdeführers eingegangen wurde. Weiter ist festzustellen, dass auch die nachfolgenden Erwägungen (vgl. E. 7.2.2 f.) zeigen, dass die Divergenzen zwischen den Aussagen der Beschwerdeführenden untereinander lediglich ein einzelnes Element neben den schwerwiegenden Widersprüchen und Unstimmigkeiten bilden, die den individuellen Äusserungen des Beschwerdeführers innewohnen. Dabei erweist sich, dass die interne Widersprüchlichkeit der Aussagen des Beschwerdeführers auch ohne Vergleich mit jenen der Beschwerdeführerin klarerweise zur Einschätzung führt, dass die fraglichen Asylgründe unglaubhaft sind. Indem den Aussagen der Beschwerdeführerin die selbst keine individuellen Asylgründe vorbringt, sondern ausschliesslich auf die Verfolgung ihres

Ehemannes verweist somit ohnehin keine Entscheiderrelevanz zukommt, liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, die eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung rechtfertigen würde.

E. 5.5

Schliesslich wird mit der Replik vom 4. November 2013 geltend gemacht, es liege eine Gehörsverletzung vor, weil die Vorinstanz im Rahmen der Vernehmlassung vom 11. Oktober 2013 nicht ausreichend auf die in der Beschwerdeschrift vorgetragene Argumentation eingegangen sei. Diese Behauptung ist als offensichtlich unzutreffend zu bezeichnen, handelt es sich bei der Vernehmlassung doch ebenso wenig wie bei der Replik grundsätzlich nicht um eine Verpflichtung der betreffenden Partei im Verfahren (vgl. Frank Seethaler/Kaspar Plüss, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 57, N 24).

E. 5.6

Zusammenfassend erweist sich somit, dass die Rüge der Beschwerdeführenden, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei durch die Vorinstanz verletzt worden, nicht gerechtfertigt ist.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3

Gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylG sind keine Flüchtlinge Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30).

E. 7.1

Zur Begründung der Asylgesuche wird im vorliegenden Fall zum einen vorgebracht, während seines Aufenthalts in Damaskus sei der Beschwerdeführer mit seinem Arbeitgeber in einen Konflikt geraten, wobei es sich bei jenem um einen Angehörigen der oppositionellen Muslimbrüder gehandelt habe. Jene Person habe dem Beschwerdeführer

vorgeworfen, ihn bei den syrischen Sicherheitskräften denunziert zu haben. Aus diesem Grund sei der Beschwerdeführer von dessen Rache bedroht gewesen, was die Beschwerdeführenden Ende des Jahres 2011 zur Rückkehr in ihre Heimatstadt al-Qamishli bewogen habe. Diesbezüglich ist festzustellen, dass dem Vorbringen ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit offensichtlich keine asylrechtliche Relevanz zukommt. Es genügt in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführenden der angeblichen Bedrohung durch ihren Wegzug nach al-Qamishli aus dem Weg zu gehen vermochten. Aufgrund der Aussagen anlässlich der durchgeführten Befragungen besteht keinerlei konkreter Grund zur Annahme, in al-Qamishli hätte ihm von Seiten der genannten Privatperson eine konkrete Gefahr gedroht. Die mit der Beschwerdeschrift geäußerte Behauptung, der ehemalige Arbeitgeber hätte den Beschwerdeführer auch in al-Qamishli aufspüren können, bildet eine bloße, durch keine tatsächliche Wahrscheinlichkeit begründete Vermutung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es unter den Ende des Jahres 2011 herrschenden politischen Verhältnissen für einen bekannten Angehörigen der Muslimbrüder angesichts der Repression durch das syrische Staatsregime ohnehin keine Bewegungsfreiheit mehr gab. Es erübrigt sich somit die Beantwortung der weiteren Frage, ob der Beschwerdeführer gegenüber der behaupteten Bedrohung durch eine private Drittperson seitens der syrischen Behörden unter den damals bestehenden Bedingungen staatlichen Schutz hätte erlangen können oder nicht.

E. 7.2

In einem nächsten Schritt ist auf das Vorbringen einzugehen, der Beschwerdeführer sei nach der Rückkehr aus Damaskus nach al-Qamishli zu Beginn des Jahres 2012 zum Reservedienst in der staatlichen syrischen Armee einberufen und deshalb durch die staatlichen Sicherheitskräfte gesucht worden. Dies habe den Beschwerdeführer letztlich dazu bewogen, so rasch wie möglich das Land zu verlassen.

E. 7.2.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemäße Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVerGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f., BVerGE 2010/57 E. 2.3, Entscheidungen und Mitteilungen der

Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1, EMARK 1996 Nr. 27 E. 3c/aa, EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 7.2.2

Soweit im vorliegenden Fall überhaupt eine potentiell asylrechtlich relevante Gefährdung geltend gemacht wird, sind die soeben aufgeführten Kriterien der Glaubhaftmachung nicht als erfüllt zu erachten. Dabei erweist es sich als ausreichend, auf die Asylvorbringen des Beschwerdeführers einzugehen, macht die Beschwerdeführerin doch keine eigenen Asylgründe geltend, sondern bezog sich bei ihren Befragungen ausschliesslich auf die behauptete Gefährdung ihres Ehemannes.

E. 7.2.3

Dabei ist zunächst in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Anhörungen bezüglich der behaupteten Einberufung zum Reservedienst in der staatlichen syrischen Armee verschiedene als offensichtlich zu bezeichnende Widersprüche aufweisen. So führte er bei der Erstbefragung aus, er habe nach seiner Rückkehr nach al-Qamishli Ende des Jahres 2011 als Angestellter eines Coiffeurs gearbeitet. Im Januar 2012 sei er zum Einrücken in den Reservedienst in der syrischen Armee aufgefordert worden. Allerdings habe er das betreffende Papier nicht erhalten, und er wisse auch nicht, ob es seiner Familie ausgehändigt worden sei. Er habe vom Einrückungsbefehl erfahren, weil die Militärpolizei im Haus seiner Familie nach ihm gesucht habe. Dies habe ihm sein Vater mitgeteilt. Er, der Beschwerdeführer, selbst sei zu diesem Zeitpunkt im Coiffeursaloon gewesen (Protokoll der Erstbefragung, S. 7). In Widerspruch zu diesen Ausführungen gab der Beschwerdeführer im Rahmen seiner eingehenden Anhörung zu Protokoll, nach der Rückkehr nach al-Qamishli habe er einen Kleinbus gekauft, und während der drei oder vier Monate bis zu seiner Ausreise habe er auf der Strecke zwischen al-Qamishli und al-Malikiyah Passagiere transportiert (Protokoll der eingehenden Anhörung, S. 3). Am 1. Januar 2012 sei ihm durch den Mukhtar (Quartiervorsteher) von Antaria, seines Wohnquartiers in al-Qamishli, persönlich mitgeteilt worden, dass er in den Reservedienst in der staatlichen syrischen Armee einrücken müsse. Der Mukhtar habe von ihm verlangt, ein Papier zu unterzeichnen, wonach er bereit sei, zu einem beliebigen Zeitpunkt einzurücken. Als erstmals Angehörige des militärischen Geheimdiensts zum Haus seiner Familie gekommen und nach ihm gefragt hätten, habe er sich bei seinen Schwiegereltern aufgehalten. Es seien seine Ehefrau und seine Mutter gewesen, die in diesem Moment zuhause gewesen seien und ihn über die Suche der Militärpolizei informiert hätten (Protokoll der eingehenden Anhörung, S. 6 f.). Auf den Widerspruch angesprochen, dass er bei der Erstbefragung angegeben habe, während des ersten Erscheinens der Militärpolizei im Haus seiner Familie habe er sich im Coiffeursaloon befunden, bei der eingehenden Anhörung hingegen, er sei zu diesem Zeitpunkt bei seinen Schwiegereltern gewesen, gab er zur Antwort, der Coiffeursaloon und die Wohnung der Schwiegereltern befänden sich im gleichen Haus (Protokoll der eingehenden Anhörung, S. 10). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer bei seiner eingehenden Anhörung nicht davon sprach, er habe nach seiner Rückkehr nach al-Qamishli als Coiffeur gearbeitet, sondern zu Protokoll gab, er habe sich als Betreiber eines Taxibuses betätigt. Weiter gab er im Rahmen der Erstbefragung an, er hätte sich infolge des Aufgebots zum Reservedienst auf dem Aushebungsamt in al-Malikiyah melden müssen (Protokoll der Erstbefragung, S. 7). Als er bei der eingehenden Anhörung auf diesen Umstand hingewiesen wurde, bestritt er diese Aussage und behauptete stattdessen, er habe anlässlich

der Erstbefragung gesagt, der Mukhtar, welcher ihm das Papier gebracht habe, sei aus al-Malikiyah gekommen (Protokoll der eingehenden Anhörung, S. 10). Jedoch erwähnte er wie bereits zuvor angemerkt bei der Erstbefragung den Mukhtar und das angebliche Papier in keiner Weise. Vielmehr gab er damals zu Protokoll, es sei ihm kein Papier ausgehändigt worden. Im Rahmen der eingehenden Anhörung sagte er im Übrigen aus, beim fraglichen Mukhtar habe es sich um jenen seines Wohnquartiers in al-Qamishli gehandelt (Protokoll der eingehenden Anhörung, S. 8), womit auch die Anreise des Genannten aus al-Malikiyah nicht erklärlich wäre. Die angeführten Widersprüche und Unstimmigkeiten in den Aussagen des Beschwerdeführers sind als derart schwerwiegend zu bezeichnen, dass die betreffenden Asylvorbringen als offensichtlich unglaubhaft zu erachten sind.

E. 7.2.4

In einem weiteren Schritt ist auf verschiedene Beweismittel einzugehen, die im Beschwerdeverfahren in Bezug auf jene Asylvorbringen eingereicht worden sind, die sich auf den Zeitraum zwischen der Rückkehr der Beschwerdeführenden nach al-Qamishli und der Ausreise aus Syrien beziehen. So wurden mit Eingabe vom 11. August 2014 zwei Photographien eingereicht, die das Haus des Vaters der Beschwerdeführerin in al-Qamishli zeigen sollen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass diesen Photographien schon insofern keinerlei Beweiskraft zukommt, als nicht nachvollziehbar ist, ob das abgebildete Gebäude überhaupt der Familie der Beschwerdeführenden zugeordnet werden kann. Weiter wurde mit Eingabe vom 16. April 2015 ein vom 23. März 2015 datierendes Schreiben mehrerer in der Schweiz sich aufhaltender syrischer Staatsangehöriger übermittelt, die bestätigen, sie würden die Beschwerdeführenden und deren Herkunftsort in Syrien kennen, und deren Asylvorbringen würden der Realität entsprechen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diesem Schreiben, das keinerlei verwertbare konkrete Informationen enthält, ein Beweiswert zukommen könnte. Mit Eingabe vom 13. Mai 2015 wurde ein in arabischer Sprache verfasstes Schriftstück mit französischer Übersetzung eingereicht, wobei es sich um eine vom 20. Februar 2015 datierende schriftliche Erklärung des Mukhtar des Quartiers "Alantarah" in al-Qamishli handeln soll. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer dem Unterzeichnenden bekannt sei. Weiter sei der Beschwerdeführer am 5. Januar 2015 anlässlich der periodischen Überprüfung durch die Polizei im Hinblick auf die Leistung des Reservedienstes nicht angetroffen worden, sondern befinde sich seit mehr als einem Jahr im Ausland. Bezüglich des Inhalts dieses Schriftstücks ist festzustellen, dass nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zum fraglichen Zeitpunkt im Januar 2015 die Heimatregion des Beschwerdeführers, der Distrikt al-Qamishli in der Provinz al-Hasakah, weitgehend von der syrisch-kurdischen Partei PYD (Partiya Yekitîya Demokrat; Demokratische Einheitspartei) und deren bewaffneten Organisation YPG (Yekîneyên Parastina Gel; Volksverteidigungseinheiten) kontrolliert wurde (und weiterhin wird), während sich die Sicherheitskräfte des staatlichen syrischen Regimes in gewissem Ausmass zurückgezogen hatten (vgl. dazu zwei asylrechtliche Koordinationsentscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf die Situation in Syrien, BVGE 2015/3 E. 6.7.5.3 sowie das Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.9.3 [letzteres als länderspezifisches Referenzurteil publiziert]). In dem betreffenden Gebiet Nordsyriens soll seit Juli 2014 zudem auch eine militärische Wehrpflicht im Rahmen der YPG gelten (ebd.; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die syrische Armee, Bern 2014, S. 4, mit weiteren Nachweisen). Mit anderen Worten ist nicht davon auszugehen, dass im Januar 2015 in der Stadt al-Qamishli seitens der Sicherheitskräfte des syrischen Regimes überhaupt noch Rekrutierungsmassnahmen für die staatliche Armee

durchgeführt wurden. Die im vorliegenden Verfahren eingereichte angebliche Bestätigung eines Mukhtars ist somit schon unter diesem Gesichtspunkt als Fälschung zu qualifizieren. Es erübrigt sich, auf weitere manifeste Fälschungsindizien einzugehen. Soweit mit Eingabe vom 19. Juni 2015 zum Beweis der Echtheit Kopien weiterer, angeblich durch den gleichen Mukhtar ausgestellter Bestätigungen in Bezug auf unbekannte Drittpersonen eingereicht wurden, ist in keiner Weise ersichtlich, worin deren Beweiskraft bestehen könnte, und auf deren Inhalt ist nicht weiter einzugehen. Ferner wurde mit Eingabe vom 19. Juni 2015 ein vom 17. Juni 2015 datierendes Bestätigungsschreiben eines in der Schweiz als Flüchtling anerkannten syrischen Staatsbürgers eingereicht, wonach der Beschwerdeführer in al-Qamishli an verschiedenen Demonstrationen gesehen worden sei. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt des Asylverfahrens geltend machte, er habe in Syrien jemals an irgendwelchen Demonstrationen teilgenommen, womit dieses Schriftstück als reines Gefälligkeitsschreiben ohne weitere Aussagekraft zu bewerten ist. Schliesslich ist festzustellen, dass auch in Bezug auf weitere im Verlauf des Beschwerdeverfahrens als Beweismittel eingereichte Schriftstücke (ärztliche Zeugnisse der Beschwerdeführenden, Kopien von irakischen Flüchtlingsausweisen von Familienangehörigen, Bestätigungsschreiben des Schweizer Arbeitgebers des Beschwerdeführers) keinerlei Beweistauglichkeit für die Beurteilung der Asylvorbringen der Beschwerdeführenden ersichtlich ist.

E. 7.2.5

Auch die sonstigen Ausführungen in der Beschwerdeschrift und im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens sind nicht geeignet, die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen massgeblich zu beeinflussen.

E. 7.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich zum einen die Bedrohung des Beschwerdeführers durch eine Privatperson als asylrechtlich nicht relevant erwiesen hat und zum anderen nicht als glaubhaft zu erachten ist, der Beschwerdeführer sei im Januar 2012 zum Reservedienst in der staatlichen syrischen Armee einberufen und deswegen durch die Sicherheitskräfte des Regimes gesucht worden.

E. 7.4

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden keine asylrelevanten Vorfluchtgründe glaubhaft zu machen vermochten. Die Vorinstanz hat folglich ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

In einem weiteren Schritt ist darauf einzugehen, dass im vorliegenden Verfahren ausserdem erstmals mit der Beschwerdeschrift vorgebracht wurde, der Beschwerdeführer betätige sich in der Schweiz in exilpolitischer Weise gegen das staatliche syrische Regime und sei deswegen im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat von Verfolgung bedroht. Auch diesbezüglich ist festzustellen, dass seitens der Beschwerdeführerin keine entsprechenden Vorbringen gemacht werden.

E. 8.2

Damit werden durch den Beschwerdeführer subjektive Nachfluchtgründe geltend gemacht. Solche sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine

Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 sowie EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a mit weiteren Hinweisen). Die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 AsylG hält zwar fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, keine Flüchtlinge sind. Diese einschränkende Feststellung wurde vom Gesetzgeber jedoch durch den - gesetzgebungstechnisch an sich unnötigen - ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung der FK wieder relativiert (Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 8.3

Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.2 sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3 und 5.7.2, jeweils mit weiteren Nachweisen). Wie dabei ausgeführt wurde, ist durch eine Vielzahl von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt.

E. 8.4

Im Rahmen eines weiteren asylrechtlichen Koordinationsentscheids hat sich das Bundesverwaltungsgericht zudem ausführlich mit der Frage befasst, unter welchen Umständen angesichts der in Syrien heute herrschenden Situation eine regimekritische exilpolitische Betätigung zur Annahme subjektiver Nachfluchtgründe führt (Urteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.3).

E. 8.4.1

Diesbezüglich wurde durch das Gericht zunächst festgehalten, dass die Geheimdienste des staatlichen syrischen Regimes in verschiedenen europäischen Staaten nachrichtendienstlich tätig sind mit dem Ziel, regimekritische Personen zu identifizieren und oppositionelle Gruppierungen zu unterwandern und zu bespitzeln. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass syrische Geheimdienste von der Einreichung eines Asylgesuchs durch Personen syrischer Herkunft in der Schweiz erfahren, insbesondere wenn sich die betreffende Person hier exilpolitisch betätigt oder mit - aus der Sicht des syrischen Regimes - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht wird.

E. 8.4.2

Allein der Umstand, dass syrische Geheimdienste im Ausland aktiv sind und gezielt Informationen über regimekritische Personen und oppositionelle Organisationen sammeln, vermag nach ständiger Rechtsprechung jedoch die Annahme, aufgrund geheimdienstlicher Informationen über exilpolitische Tätigkeiten im Falle der Rückkehr nach Syrien in asylrechtlich relevantem Ausmass zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht zu

rechtfertigen. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheint, müssen vielmehr über die theoretische Möglichkeit hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen und als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde. Diesbezüglich geht die Rechtsprechung davon aus, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die betreffende Person als Individuum aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und potenziell gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Für die Annahme begründeter Furcht ist insofern nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit massgebend; ausschlaggebend ist vielmehr eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen wird (s. dazu das als Referenzurteil publizierte Urteil D-3839/2013 E. 6.3.2; vgl. anstelle vieler ausserdem die Urteile E-7519/2014 vom 23. April 2015 E. 5.3.3 sowie D-6772/2013 vom 2. April 2015 E. 7.2.3).

E. 8.4.3

Seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs sind mehr als fünf Millionen Menschen aus Syrien geflüchtet. Der Grossteil davon fand in den Nachbarländern Syriens Zuflucht, aber auch die Zahl der Personen, die in europäische Staaten geflüchtet sind, wächst stetig. Angesichts dieser Dimension ist es nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts wenig wahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste über die Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten von Personen syrischer Herkunft im Ausland systematisch zu überwachen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch den Überlebenskampf des staatlichen Regimes die syrischen Geheimdienste ohnehin primär auf die Situation im Heimatland konzentriert sind. Das Bundesverwaltungsgericht geht deshalb auch unter den heutigen Bedingungen weiterhin davon aus, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt (Urteil D-3839/2013 E. 6.3.6; vgl. ferner auch die Urteile E-6535/2014 vom 24. Juni 2015 E. 6.4, D-2291/2014 vom 10. Juni 2015 E. 8.4, D-6772/2013 vom 1. April 2015 E. 7.2.3). Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiert. Dies ist der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen.

E. 8.5

Der Beschwerdeführer machte unter dem Gesichtspunkt subjektiver Nachfluchtgründe mit der Beschwerdeschrift und den nachfolgenden Eingaben geltend, er sei exilpolitisch aktiv, indem er ein "Facebook"-Profil mit regimekritischen Einträgen besitze und am 10. August 2013 in Basel, am 24. Januar 2014 in Genf, am 12. März 2014 in Bern, am 31. Mai 2014 in Basel, am 8. August 2014 in Genf sowie am 8. Oktober 2014 in Delémont an

Demonstrationen teilgenommen habe. Am 22. März 2014 habe er ausserdem mitgeholfen, das kurdische Neujahrsfest Newroz zu organisieren. Auch bestehe unter der Bezeichnung "Syrian Revolution 2011 in Switzerland against Bashar al-Assad" eine "Facebook"-Gruppe, in welcher der Beschwerdeführer unter eigenem Namen und mit seiner Photographie Stellungnahmen abgebe. Es sei völlig offensichtlich, dass der Beschwerdeführer durch seine exilpolitischen Betätigungen die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf sich gezogen habe. Des Weiteren wird geltend gemacht, am 22. Januar 2014 sei es anlässlich der Syrienkonferenz in Mont-reux zu einer Kundgebung von Anhängern des syrischen Präsidenten al-Assad gekommen, wobei wiederum Gegner des Regimes gegen diese Demonstration protestiert hätten. Die grosse mediale Aufmerksamkeit bezüglich dieser Auseinandersetzungen belege, welche Möglichkeiten des Ausspionierens die syrischen Behörden hätten.

E. 8.6

Auf der Grundlage dieser Vorbringen kann nicht von einem besonders ausgeprägten exilpolitischen Engagement im Sinne der zuvor erwähnten Praxis gesprochen werden. Zwar nahm der Beschwerdeführer zwischen dem 10. August 2013 und dem 8. Oktober 2014 an einer gewissen Zahl von Demonstrationen teil, die sich zum grösseren Teil gegen das staatliche syrische Regime, teilweise aber auch auf Vorgänge im nördlichen Irak richteten. Jedoch wird durch den Beschwerdeführer in keiner Weise geltend gemacht, über die blosser Teilnahme an Kundgebungen und das gelegentliche Verteilen von Flugblättern hinaus habe er irgendeine Funktion übernommen, die ihn besonders exponiert erscheinen liesse. So machte der Beschwerdeführer zwar unter Einreichung eines betreffenden Bestätigungsschreibens geltend, er sei Mitglied der schweizerischen Sektion der Kurdischen Demokratischen Progressiven Partei in Syrien (PDPKS). Abgesehen von der blossen Mitgliedschaft ist aber in keiner Weise ersichtlich, ob ihm in der genannten Organisation irgendwelche konkrete Funktionen zukommen. Soweit im Beschwerdeverfahren davon die Rede ist, am 22. Januar 2014 sei es anlässlich der Syrienkonferenz in Montreux zu Auseinandersetzungen zwischen Gegnern und Anhängern des staatlichen syrischen Regimes gekommen, so ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gar nicht geltend macht, er habe an den betreffenden regimekritischen Demonstrationen persönlich teilgenommen. Seine Aktivitäten im Rahmen seines eigenen "Facebook"-Profils oder im Zusammenhang mit einer "Facebook"-Gruppe, die im Wesentlichen im Verbreiten beziehungsweise Verlinken von Berichten über Menschenrechtsverletzungen in Syrien und von regimekritischen Stellungnahmen bestanden, die bereits anderweitig im Internet vorhanden waren, sind ebenfalls nicht derart, dass sie zu einer besonderen Exponiertheit des Beschwerdeführers führen könnten. Ebenso wenig vermag die Sichtbarkeit des Beschwerdeführers in vereinzelt, ins Internet gestellten Filmaufnahmen über eine der von ihm besuchten Demonstrationen eine derartige Exponiertheit zu begründen, beschränken sich diese Dokumentationen doch auf generelle Aufnahmen der Vielzahl von Teilnehmern der fraglichen Kundgebungen. Schliesslich ist ausserdem anzumerken, dass der Beschwerdeführer, der am 5. März 2012 in die Schweiz einreiste und sich somit seit bald vier Jahren hier aufhält, überhaupt nur während rund vierzehn Monaten, nämlich zwischen dem 10. August 2013 und dem 8. Oktober 2014, an Demonstrationen gegen das syrische Regime teilnahm. Seither sind keinerlei entsprechende Aktivitäten mehr aktenkundig. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann von einem besonders ausgeprägten exilpolitischen Engagement offensichtlich keine Rede sein.

E. 8.7

Schliesslich ist im vorliegenden Fall Folgendes festzustellen: Der Rechtsvertreter übernahm gemäss der entsprechenden Vollmacht am 12. Juni 2013 das Vertretungsmandat zugunsten der Beschwerdeführenden. Aus den als Beweismittel eingereichten Ausdrucken des "Facebook"-Profils des Beschwerdeführers geht hervor, dass dessen erstmalige Aktivität auf "Facebook" vom 14. Juni 2013 datiert. Nachdem das BFM mit Verfügung vom 22. Juli 2013 den Asylentscheid getroffen hatte, wurde mit der Beschwerdeeingabe vom 29. August 2013 mitgeteilt, der Beschwerdeführer habe am 10. August 2013 erstmals an einer gegen das syrische Regime gerichteten Kundgebung teilgenommen. Angesichts dieser zeitlichen Koinzidenz und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer weder bezüglich des Zeitraums vor seiner Ausreise aus Syrien noch bezüglich des Aufenthalts in der Schweiz vor dem 12. Juni 2013 irgendwelche politische Aktivitäten geltend machte, ist als offensichtlich zu erachten, dass er auf Veranlassung des Rechtsvertreters damit begann, auf der Website namens "Facebook" regimekritische Beiträge zu verbreiten und sich in der Schweiz an entsprechenden Demonstrationen zu beteiligen. Ein solches Verhalten sowohl des Beschwerdeführers als auch des Rechtsvertreters, das primär dem Zweck dient, subjektive Nachfluchtgründe herbeizuführen, stellt einen Rechtsmissbrauch dar. Auf die Frage der Strafbarkeit eines solchen Verhaltens nach Art. 116 Bst. c AsylG braucht hier nicht eingegangen zu werden, da dieser Übertretungstatbestand erst mit der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision eingeführt wurde und daher auf die genannten Sachverhalte intertemporalrechtlich nicht anwendbar ist.

E. 8.8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beteiligung an exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr nach Syrien einer spezifischen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein könnte. Folglich ist auch das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen zu verneinen.

E. 9.1

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Vorliegend hat der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt und zudem besteht kein Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach von der Vorinstanz zu Recht angeordnet.

E. 9.2

Im vorliegenden Fall ist im Übrigen anzumerken, dass sich aus den angestellten Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt angesichts der jüngsten Entwicklungen der Situation in Syrien in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage im Falle der Beschwerdeführenden ausschliesslich auf die allgemeine in Syrien herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen, welche durch die Vorinstanz mit Verfügung vom 22. Juli 2013 gestützt auf Art. 83 Abs. 4 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) im Rahmen der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung berücksichtigt wurde.

E. 10

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der - einzig in den Punkten 1 3 des Dispositivs angefochtene - Asylentscheid des BFM das Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Kosten werden auf Fr. 600.- festgesetzt (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.